

Wie Handwerkszünfte Kirchhofen prägten

Badische Zeitung, 18. März 2015; Beitrag von [Michael Saurer](#)

Der 19. März ist für die Handwerker in Kirchhofen ein besonderer Tag. Seit 263 Jahren treffen sich die Zunftmeister dann zum sogenannten Zunfttag. Doch ihr Leben hat sich in dieser Zeit sehr verändert.



Das Zunftbuch der Küfer Foto: Michael Saurer



Die Lade der Küferzunft Foto: Michael Saurer

- 3

Es wurde gehämmert, geschmiedet, gedrechselt und gewebt. Späne flogen, Funken schlugen und der Geruch von frischem Holz lag in der Luft. Kirchhofen war über Jahrhunderte ein Zentrum des traditionellen Handwerks und Sitz von sechs Zünften, zu deren Einzugsgebiet auch die heutigen Orte Pfaffenweiler, Norsingen, Offnadingen und Ehrenstetten zählten.

Küfer, Schneider und Leineweber, Müller, Maurer und Schumacher waren jeweils in ihren Zünften organisiert. Und die regelten nicht nur die tägliche Arbeit; ihr Einfluss reichte bis tief ins Privatleben hinein. "Wir mussten oft staunen, wie streng das Leben gerade von den Lehrlingen reglementiert wurde", sagt Erika Braun. Im Auftrag des Arbeitskreises Ortsgeschichte ist sie zusammen mit Gertrud Eckerle derzeit damit beschäftigt, alte Manuskripte auszuwerten, einige davon stammen noch aus dem 17. Jahrhundert. Gefunden wurden sie in den Zunftladen, kleinen Holztruhen, die bis ins vorige Jahr im Kirchhofener Gasthaus Krone standen. Seit 1752 war die Krone das soziale Zentrum der Zünfte. Nicht nur die Laden der Zünfte waren dort aufbewahrt, auch den traditionellen Zunfttag am 19. März feierten die Handwerker dort.

Es ist eine Tradition, die in diesem Jahr zum ersten Mal seit 263 Jahren gebrochen wird, denn die Krone wurde im vorigen Jahr verkauft und die neue Besitzerin lässt das Traditionshaus derzeit renovieren.

Im Zuge der Renovierungsarbeiten mussten auch die Zunftladen eine neue Heimat finden. In der Krone standen sie auf einem Sims im Gastraum. Vorübergehendes Obdach haben sie nun im Archiv der Gemeinde Ehrenkirchen gefunden – zur Freude des Arbeitskreises Ortsgeschichte, der sich nun erstmals intensiv mit dem Inhalt der kleinen Truhen beschäftigen konnte. "Für uns war das hochinteressant", sagt Charlotte Eckmann vom Arbeitskreis Ortsgeschichte. Jeden Donnerstag trifft sich der Kreis der Hobby-Historiker und bespricht die verschiedenen Projekte, an denen jeweils gearbeitet wird.

Die Auswertung des Inhalts der Holzladen beschäftigt den Arbeitskreis seit April 2014. Es ist eine Aufgabe, die nicht einfach ist, denn die Dokumente sind in Kurrent-Schrift verfasst, einer alten deutschen Schrift, die man als Laie heute kaum noch entziffern kann. Erika Braun und Gertrud Eckerle haben gelernt, sie zu lesen und haben mittlerweile viele der teilweise über 300 Jahre alten Dokumente in unsere Schrift übertragen und sie somit lesbar für die Allgemeinheit gemacht. Dabei wurde allerhand Kurioses zutage gefördert. Denn in den einzelnen Laden war praktisch die komplette Buchhaltung der jeweiligen Zunft archiviert – inklusive der Zunftordnung. In dieser wurde genau dokumentiert, wie die Arbeit der Handwerker organisiert war, wie die Ausbildung auszusehen hatte und welche Rechte und Pflichten die Lehrlinge hatten.

Bei den Meistern herrschten strenge Regeln. Lehrlinge wie auch Gesellen durfte nicht fluchen und schimpfen und bekamen – so steht es in der Zunftordnung der Küfer – "bei nachgewiesener Bosheit körperliche Züchtigung." Auch die Heirat blieb beiden vorenthalten. Nur Meister durften in den Stand der Ehe treten. Ein strenges Regime für die jungen Männer, die nach der Ausbildung noch drei Jahre auf

Wanderschaft gehen mussten.

Der Arbeitskreis Ortsgeschichte freut sich über die unerwarteten Einblicke. "Wir haben unheimlich viel über das damalige Leben erfahren", sagt Eckerle. Was nun aber mit den Dokumenten passiert, ist unklar. Birgit Kaiser von Kaisers Guter Backstube, deren Familie die Krone im vorigen Jahr gekauft hat, sagte, dass man noch überlegen müsse, wie man mit den historisch wertvollen Dokumenten verfahren soll. Sicher sei aber, dass die Zunftmeister im kommenden Jahr wieder zurückkehren können. "Wir bleiben auf jeden Fall ein Zunftlokal", so Kaiser.



Ein Zunftumzug im Jahr 1945 anlässlich Maria Himmelfahrt

Foto: Michael Saurer

So streng war es bei den Schustern

Über Monate hinweg hat Gertrud Eckerle vom Arbeitskreis Ortsgeschichte Ehrenkirchen, zusammen mit Erika Braun, alte Dokumente aus den Kirchhofener Zunftladen in unsere Schrift transkribiert. Hier ein Beispiel aus der Schusterzunft, das

Eckerle bearbeitet hat. Der Wortlaut und die Schreibweise entsprechen der damaligen Zeit.

Zunftzwang:

Ein zünftiges Gewerbe darf niemand treiben, ohne ein Mitglied einer Zunft als Meister oder Gewerbsgenosse zu seyn.

Zunftvorsteher:

Jede Zunft hat einen Zunftvorsteher / Zunftmeister, welcher von der Zunft oder Meister durch Stimmenmehrheit erwählt wird, vom Amte aber bestätigt und verpflichtet werden soll.

Ihre Befugnisse

Der Zunftmeister hat sich in den Schranken der in durch die Artikel zugetheilten Befugnissen zu halten, und sich mit den angeordneten Gebühren in Städten 1 f und auf dem Lande 45 x für die Versäumnisse eines Tages zu begnügen, Sie dürfen sich von dem Zunftgelde bey Strafe der Unterschlagung anvertrautem Gelde nichts zueignen, und weder allein noch mit andern Zunftgenossen etwas davon verzehren.

Zunftgelder

Die Hauptbestimmung der Zunftgelder ist, Unterstützung kranker und verarmter Meister, und kranker und vergeblich nach Arbeit umschauender Gesellen, die die Zunften dürfen ohne Bewilligung des Amtes.

- a. Keine Ausserordentliche Umlagen machen.
- b. Keine Schulden kontrollieren.
- c. Keine Baulichkeiten kaufen noch bauen.

d. Keine Ausstände aufwachsen lassen, oder Nachlaß bewilligen.

Zunftrechner

Der Zunftrechner hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein Manual¹ zu führen, und alle 3 Jahre auf 1ten May Rechnung stellen zu können bey 10 Reichs Thaler Strafe.

Heimliche oder Nebenrechnungen und Ausgaben sind ebenfalls bey 10 Reichs Thaler Strafe untersagt.

Jahrestag

Alle Jahre soll ein Zunft=Jahrestag gehalten werden, wenn aber das Zunftvermögen nicht über 100 f beträgt, nur alle 2 Jahre .

Kein Meister darf ohne gegründete Ursache ausbleiben bey 1 f Strafe.

Lehrjungen

Kein Lehrjung, er sey Meisters Sohn oder Fremder, darf in die Lehr genommen werden, der nicht Schul entlassen, im Lesen, Schreiben, und Rechnen nothdürftig befähigt ist, und bey der Zunft aufgedungen worden ist, bey 6 f Strafe.

In der Zahl der Lehrjungen ist kein Meister beschränkt. Der Lehr ist durch den Zunftmeister zu prüfen, und dem Zunftprotikoll einzuverbleiben.

Ledig sprechen

Nach Beendigung der Lehrzeit, von welcher der Meister bey guter Qualifikation dem Jungen 6 Monath schenken kann, ist der Lehrjung durch den Zunftmeister unentgeltlich zu prüfen, und loß zu sprechen, und ihm einen Lehrbrief zu ertheilen. Wenn das Aufdingen und Ledig sprechen nicht gelegenheitlich geschieht, so sollen

niemals mehr als der Zunft und Laden nebst zwey Mittmeister zugegen sein, und dafür diesen Urkunds Personen zusammen 1 f 30 x und der Zunft 1 f 30 x. dann für Sieglung des Lehrbriefs 30 x bezahlt werden.

Strafen

Ein ohne Grund entlaufener Lehrjung soll nach vergeblich angewandten Zwangsmitteln,

a. Von keinem andern Meister ohne amtliche Erlaubniß angenommen werden, bey 4 f Strafe.

b. Beym Austritt des ersten halben Jahrs soll das halbe, bey späterm das ganze Lehrgeld bezahlen, hieraus der Meister nach billigem ermessen der Zunft, mit amtlicher genehmigung entschädigt, der überrest der Zunft oder der Orts Kasse heimfällig erklärt werden.

c. Bey nach gewiesener Bosheit erhält der Lehrjung noch über dies mäßige körperliche Züchtigung.

Ist die Schuld des Austritts auf Seite des Meisters, so ist er des Lehrgelds verlustig den Jung auf seine Kosten in andere bessere Lehre zu geben, und er noch über die vom Amt mit Strafe zu belegen, gleiche Strafe unterliegt den Meistern, durch dessen Verschulden der seiner Zeit aufhaltenden Jung nichts gelernt hat.

Unterweisung

Der Meister ist schuldig, den Jungen in dem ganzen Umfang der Profession zu unterrichten, er soll ihm keine Gewerbs-Vortheile vorenthalten, ihn nicht zu häuslichen- und feldgeschäften mißbrauchen, auf seine Sitten und seinen Wandel fleißig achthaben, und ihn zu regelmäßigem Besuchen des Gottesdienstes

anweisen, ohne seine Erlaubniß darf der Jung bey der Nacht nicht aus dem Hause gehen, bey Vermeidung mäßiger körperlicher Züchtigung, Untreue, Boshafte beschädigung durch Lehrjungen ist aus dessen Vermögen zu ersetzen, und vom Amt abzustrafen.

Gesellenwanderung

Jeder Gesell der sich zum Meister qualifizieren will, hat der Regel nach 3 Jahre zu wandern, das Amt ertheilt auf Zunft-Zeugniß ein Wanderbuch.

Gesellen Annahme

Jeder Meister, und jede Meisters Wittve kann so viel gesellen annehmen, als zur Führung des Geschäfts dienlich sind, sind aber dafür verantwortlich, das alle mit einem Paß oder Wanderbuch aus ihrer Heimath legitimiert sind, welche durch den Ortsvorstand bey Amt zu hinterlegen sind, bey 5 f Strafe.

Meister

Das Meisterrecht, sowie alle Gewerbsverleihungen, welche nicht ausdrücklich höhere Stellen vorbehalten sind, ertheilt das Amt.

Meisterstück

Zur Meister Annahme wird aber erfordert, die Fertigung eines tauglichen Handwerks gerechten Meisterstücks . was hiebey zu beobachten ist, ist schon im Anfange durch die Fürstliche Verordnung bemerkt und zu ersehen, wer in dem Meisterstück nicht besteht, wird auf ein weiteres Jahr zur Wanderung angewiesen.

Zunftmißbräuche

a. Alles Zechen und Zehren auf Rechnung der Zunft oder einzeln Mitglieder, auf Straf Ansätze um Zechen oder Wein ist 5 f Straf verboten.

Ferner ist vorbehalten.

b. Einladung nicht zur Zunft gehörigen Personen zu der Zunftversammlung bey 2 f Straf.

c. Erhebung von mehr als 15 x Leggeld ./.. Auflag ./.. bey einer Zunftversammlung bey 4 f Straf. Dabey hat jeder Meister die Wahl das seine allein, oder in Gesellschaft zu verzehren.

d. Alle, auser gewöhnliche Zunftversammlungen ohne Amtliche Erlaubniß bey 10 Reichs Thaler Strafe nebst noch vielen mißbräuchen, worunter blos hier noch g:bemerkt wird, wornach alles unordentliche Verhalten bey den Zunftversammlungen, als Fluchen, Schwören, Händlen oder Schimpfen, .pp. streng verbothen ist;

Rath: Staufen am 6ten May 1828

Hugarth Rathschreiber